Bayerisches 191 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 14	München, den 14. Juli	
Datum	Inhalt	Seite
28. 6. 1988	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich landwirtschaftliche Marktordnur 7841–1–E	
7.7.1988	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung	193
7.7.1988	Änderung der Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien	194
7.7.1988	Verordnung über die überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägten Gemeinden	194
7.7.1988	Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten	199
21. 6. 1988	Verordnung zur Änderung des Art. 12 Abs. 3 des Bayerischen Krankenhausgesetzes 2126–8–A	200
29. 6. 1988	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den amtstierärztlichen Dienst (ZAPO/vet) 2038–3–2–21–I	201
8.7.1988	Sechste Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I	206
_	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Rechtsverordnungen im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Teil I $2210-6-5-9-WK/2210-6-5-10-WK/2210-6-5-11-WK$	210
-	Berichtigung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung vom 14. Juni 1988	210

7841-1-E

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich landwirtschaftliche Marktordnung

Vom 28. Juni 1988

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (BayRS 103–3–S) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Bereich landwirtschaftliche Marktordnung vom 11. März 1986 (GVBl S. 23, BayRS 7841–1–E), geändert durch Verordnung vom 10. März 1987 (GVBl S. 75), wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 1a wird eingefügt:

"§ 1a

Rind- und Schaffleisch

Die Ämter für Landwirtschaft sind zuständig für den Vollzug von Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen für Rindfleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch hinsichtlich der Gewährung

- 1. einer Sonderprämie für Rindfleischerzeuger,
- 2. einer Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands und
- 3. einer Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger
- in Verbindung mit der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung vom 7. Oktober 1987 (BGBl I S. 2266)."
- 2. § 3 wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Es treten in Kraft:
- 1. § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 6. April 1987,
- 2. § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Mai 1988.
- (2) Dem Vollzug des § 1 Nr. 1 ist für die Zeit vom 6. April bis 13. Oktober 1987 die Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung vom 10. April 1987 (BAnz S. 4277) zugrunde zu legen.

München, den 28. Juni 1988

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

1102-2-S

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung

Vom 7. Juli 1988

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung – StRGVV – (BayRS 1102–2–S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 1986 (GVBl S. 333), wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgende Nummer 9 angefügt:
 - "9. das Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten."
- In § 4a Nr. 7 werden nach dem Wort "Films" die Worte "und – unbeschadet § 5 Nrn. 1, 3 und 4 – die Medienförderung," eingefügt.
- 3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

"§ 10a

Das Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten

¹Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten umfaßt die Vertretung des Freistaates Bayern beim Bund, die Mitwirkung in auswärtigen Angelegenheiten, in Angelegenheiten der innerdeutschen Beziehungen und in Angelegenheiten der Verteidigungspolitik sowie die Förderung der Belange Bayerns gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen. ²Zu den Aufgaben des Staatsministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten mit seinen Dienststellen in Bonn, München und Brüssel (Informationsbüro des Freistaates Bayern) gehören insbesondere:

- 1. Stimmführung und Vertretung Bayerns im Bundesrat,
- Beobachtung aller wichtigen politischen Vorgänge beim Bund und den Europäischen Gemeinschaften sowie die Sammlung und Nutzbarmachung entsprechender Informationen,
- 3. Herstellung von Kontakten und Pflege der Verbindungen der Staatsregierung
 - a) zur Bundesregierung,
 - b) zum Deutschen Bundestag,
 - zu den Organen der Europäischen Gemeinschaften,
 - d) zu den mit Europafragen befaßten deutschen Stellen in Brüssel und zu den bei den Europäischen Gemeinschaften akkreditierten Personen,
 - e) zu anderen internationalen Organisationen in Brüssel,

und regelmäßige Information des Ministerpräsidenten und der weiteren Mitglieder der

- Staatsregierung über die von diesen Stellen verfolgte allgemeine Politik und verfolgten Absichten,
- 4. Einbringung der Interessen der Staatsregierung im Sinn der Wahrung der bundesstaatlichen Ordnung in die Bundespolitik, Wahrnehmung der Interessen der Staatsregierung gegenüber den Organen der Europäischen Gemeinschaften und wirkungsvolle Darstellung der Interessen der Staatsregierung in der Öffentlichkeit; hierzu gehört auch die Unterrichtung interessierter Stellen in Brüssel über Entwicklungen in Bayern mit europäischem Bezug,
- 5. Information vor allem der bayerischen Wirtschaft, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, über Förderungsmöglichkeiten der Europäischen Gemeinschaften sowie Vorabklärung und Begleitung entsprechender Anträge vor Ort,
- 6. wirksame und umfassende Information und Unterstützung der Staatskanzlei und der Staatsministerien bei der Wahrnehmung der diesen zugewiesenen Aufgaben gegenüber den Organen des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften.
- 7. Information des Landtags und des Senats über Europaangelegenheiten.
- ³Die Erfüllung der Aufgaben, die den übrigen Geschäftsbereichen und der Staatskanzlei in dieser Verordnung zugewiesen sind, bleibt unberührt."
- 4. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "Für die Behandlung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen im Bereich der Bundesgesetzgebung und der Landesgesetzgebung sowie von Entwürfen für Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften ist das für den jeweiligen Gegenstand nach den §§ 3 bis 10a zuständige Staatsministerium federführend."

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 14. Juni 1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über Aufgabenbereich und Stellung des Staatsministers für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 8. Dezember 1987 (StAnz Nr. 50) außer Kraft.
- (3) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung unter neuem Datum mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

München, den 7. Juli 1988

Der Bayerische Ministerpräsident Franz Josef Strauß

1140-1-S

Änderung der Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien

Vom 7. Juli 1988

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsvorschrift:

§ 1

Die Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien (BayRS 1140–1–S), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 1986 (GVBl S. 387), wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 2 werden die Worte "und des Staatsministers für Bundesangelegenheiten" gestrichen.
- 2. In § 6 wird nach "– für Landesentwicklung und Umweltfragen" eingefügt:
 - "- für Bundes- und Europaangelegenheiten".

3. In § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils "Richtlinien für die Abfassung von Vorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien" durch "Richtlinien für die Redaktion von Vorschriften (Redaktionsrichtlinien – RedR)" ersetzt.

§ 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 14. Juni 1988 in Kraft.

München, den 7. Juli 1988

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2130-4-I

Verordnung über die überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägten Gemeinden

Vom 7. Juli 1988

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

$\S 1$

Die in der **Anlage** zu dieser Verordnung aufgeführten Gemeinden können für ihr Gebiet oder das bezeichnete Teilgebiet bestimmen, daß zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen die Begründung oder Teilung

- von Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes WEG)
- eines Wohnungserbbaurechts oder Teilerbbaurechts (§ 30 WEG) und
- eines Dauerwohnrechts oder eines Dauernutzungsrechts (§ 31 WEG)

einer Genehmigung bedürfen.

§ 2

- (1) Die Ermächtigung nach § 1 und die auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Satzungen gelten nur für die Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung zu dem in der Anlage bezeichneten Gebiet gehören.
- (2) Die Ermächtigung nach § 1 entfällt für Grundstücke, die infolge von Änderungen im Bestand oder Gebiet von Gemeinden oder Gemarkungen nicht mehr zu den in der Anlage bezeichneten Gemeindegebieten gehören; das gleiche gilt für Genehmigungspflichten, die nach § 1 bestimmt wurden.

83

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1988 in Kraft.

München, den 7. Juli 1988

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Anlage

Regierungsbezirk Oberbayern

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Bad Heilbrunn
Bad Tölz, Stadt
Benediktbeuern
Gaißach
Jachenau
Kochel a. See
Lenggries
Münsing
Schlehdorf
Wackersberg

Landkreis Berchtesgadener Land

Ainring
Anger
Bad Reichenhall, Große Kreisstadt
Bayerisch Gmain
Berchtesgaden, Markt
Bischofswiesen
Freilassing, Stadt
Marktschellenberg, Markt
Piding
Ramsau b. Berchtesgaden
Schneizlreuth
Schönau a. Königssee
Teisendorf, Markt

Landkreis Eichstätt

Altmannstein, Markt Beilngries, Stadt Kipfenberg, Markt

Bad Kohlgrub

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Bayersoien Eschenlohe Ettal Farchant Garmisch-Partenkirchen, Markt Grainau Großweil Mittenwald, Markt Murnau a. Staffelsee, Markt Oberammergau Oberau Ohlstadt Riegsee Saulgrub Seehausen a. Staffelsee Uffing a. Staffelsee nur das Gebiet der Gemarkung Uffing a. Staffelsee Unterammergau Wallgau

Landkreis Landsberg a. Lech

Dießen a. Ammersee, Markt Schondorf a. Ammersee Utting a. Ammersee

Landkreis Miesbach

Bad Wiessee Bayrischzell Fischbachau Gmund a. Tegernsee Kreuth Rottach-Egern Schliersee, Markt Tegernsee, Stadt

Landkreis Rosenheim

Aschau i. Chiemgau Bad Aibling, Stadt Bad Feilnbach Bernau a. Chiemsee Brannenburg Breitbrunn a. Chiemsee Eggstätt Endorf i. OB, Markt Frasdorf Gstadt a. Chiemsee Kiefersfelden Nußdorf a. Inn Oberaudorf Prien a. Chiemsee, Markt Rimsting Samerberg

Landkreis Starnberg

Feldafing
Herrsching a. Ammersee
nur das Gebiet der Gemarkungen Breitbrunn a.
Ammersee und Herrsching a. Ammersee
Starnberg, Stadt
nur das Gebiet der Gemarkungen Leutstetten,
Percha, Söcking und Starnberg
Tutzing
nur das Gebiet der Gemarkung Tutzing

Landkreis Traunstein

Bergen Chieming Fridolfing Grabenstätt Grassau, Markt Inzell Kirchanschöring Marquartstein Obing Petting Pittenhart Reit im Winkl Ruhpolding Schleching Seeon-Seebruck Siegsdorf Staudach-Egerndach Surberg Taching a. See Übersee Unterwössen Vachendorf Waging a. See, Markt Wonneberg

Landkreis Weilheim-Schongau

Bernried
Böbing
Iffeldorf
Prem
Rottenbuch
Seeshaupt
nur das Gebiet der Gemarkung Seeshaupt
Steingaden
Wildsteig

Regierungsbezirk Niederbayern

Landkreis Deggendorf

Bernried Hengersberg, Markt Lalling Schöllnach, Markt

Landkreis Freyung-Grafenau

Freyung, Stadt Grafenau, Stadt Grainet Haidmühle Hohenau Jandelsbrunn Mauth Neureichenau Neuschönau Perlesreut, Markt Philippsreut Ringelai Röhrnbach, Markt Sankt Oswald-Riedlhütte Schönberg, Markt Spiegelau Thurmansbang Waldkirchen, Stadt Zenting

Landkreis Kelheim

Bad Abbach, Markt Neustadt a. d. Donau, Stadt nur das Gebiet der Gemarkung Bad Gögging Riedenburg, Stadt

Landkreis Passau

Büchlberg
Bad Füssing
Eging a. See, Markt
Griesbach i. Rottal, Stadt
Hauzenberg, Stadt
Kirchham
Obernzell, Markt
Thyrnau
Tittling, Markt
Untergriesbach, Markt
Wegscheid, Markt

Landkreis Regen

Achslach Arnbruck Bayerisch Eisenstein Bischofsmais
Bodenmais, Markt
Böbrach
Drachselsried
Frauenau
Geiersthal
Kirchberg
Kollnburg
Langdorf
Lindberg
Regen, Stadt
Rinchnach
Ruhmannsfelden, Markt
Viechtach, Stadt
Zwiesel, Stadt

Landkreis Rottal-Inn

Bayerbach Birnbach, Markt

Landkreis Straubing-Bogen

Haibach Mitterfels, Markt Neukirchen Rattenberg Sankt Englmar Schwarzach, Markt

Regierungsbezirk Oberpfalz

Landkreis Cham

Arrach Blaibach Cham, Stadt Eschlkam, Markt Falkenstein, Markt Furth i. Wald, Stadt Gleißenberg Grafenwiesen Kötzting, Stadt nur das Gebiet der Gemarkung Kötzting Lam ,Markt Lohberg Neukirchen b. Hl. Blut, Markt Rimbach Roding, Stadt nur das Gebiet der Gemarkung Neubäu Stamsried, Markt Traitsching Waldmünchen, Stadt

Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

Berching, Stadt
nur das Gebiet der Gemarkung Berching
Breitenbrunn, Markt
nur das Gebiet der Gemarkung Breitenbrunn
Dietfurt a. d. Altmühl, Stadt
nur das Gebiet der Gemarkungen Dietfurt a. d.
Altmühl, Mallerstetten, Mühlbach, Ottmaring
und Töging

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Eslarn, Markt Flossenbürg Moosbach, Markt Pleystein, Stadt Tännesberg, Markt Vohenstrauß, Stadt

Landkreis Schwandorf

Neunburg vorm Wald, Stadt Oberviechtach, Stadt nur das Gebiet der Gemarkungen Eigelsberg, Lind, Nunzenried und Oberviechtach Schönsee, Stadt

Landkreis Tirschenreuth

Brand
Erbendorf, Stadt
nur das Gebiet der Gemarkung Erbendorf
Friedenfels
Fuchsmühl, Markt
Immenreuth
Plößberg, Markt
nur das Gebiet der Gemarkung Plößberg

Regierungsbezirk Oberfranken

Landkreis Bamberg

Heiligenstadt, Markt Ebrach, Markt Schlüsselfeld

Landkreis Bayreuth

Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Stadt Bischofsgrün Fichtelberg Goldkronach, Stadt Mehlmeisel Pegnitz, Stadt Pottenstein, Stadt Waischenfeld, Stadt Warmensteinach Weidenberg, Markt

Landkreis Coburg

Rodach b. Coburg, Stadt

Landkreis Forchheim

Ebermannstadt, Stadt Egloffstein, Markt Gößweinstein, Markt Obertrubach Wiesenttal, Markt

Landkreis Hof

Bad Steben, Markt

Landkreis Kronach

Kronach, Stadt
nur das Gebiet der Gemarkungen Fischbach und
Gehülz
Ludwigsstadt, Stadt
Marktrodach, Markt
Mitwitz, Markt
Nordhalben, Markt
Pressig, Markt
nur das Gebiet der Gemarkung Rothenkirchen
Steinbach a. Wald
Steinwiesen, Markt
nur das Gebiet der Gemarkung Steinwiesen
Wallenfels, Stadt
nur das Gebiet der Gemarkungen Dörnach und
Wallenfels

Landkreis Kulmbach

Marktschorgast, Markt Stadtsteinach, Stadt nur das Gebiet der Gemarkung Stadtsteinach Wirsberg, Markt

Landkreis Lichtenfels

Staffelstein, Stadt Weismain, Stadt

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Arzberg, Stadt nur das Gebiet der Gemarkung Haid Bad Alexandersbad Hohenberg a. d. Eger, Stadt Nagel Tröstau Weißenstadt, Stadt

Regierungsbezirk Mittelfranken

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Bad Windsheim, Stadt

Landkreis Nürnberger Land

Happurg Hersbruck, Stadt Pommelsbrunn Schnaittach, Markt Velden, Stadt

Landkreis Roth

Greding, Stadt

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Pappenheim, Stadt Treuchtlingen, Stadt

Regierungsbezirk Unterfranken

Landkreis Aschaffenburg

Heigenbrücken Heimbuchenthal Mespelbrunn Waldaschaff

Landkreis Bad Kissingen

Bad Bocklet, Markt nur das Gebiet der Gemarkung Bad Bocklet Bad Brückenau, Stadt Bad Kissingen, Große Kreisstadt

Landkreis Haßberge

Maroldsweisach, Markt nur das Gebiet der Gemarkung Altenstein

Landkreis Kitzingen

Volkach, Stadt

Landkreis Main-Spessart

Burgsinn, Markt Frammersbach, Markt Gemünden a. Main, Stadt Gräfendorf Partenstein Schollbrunn

Landkreis Miltenberg

Amorbach, Stadt Erlenbach a. Main, Stadt Eschau, Markt nur das Gebiet der Gemarkung Wildensee Großheubach, Markt Klingenberg a. Main, Stadt Mönchberg, Markt nur das Gebiet der Gemarkung Mönchberg

Landkreis Rhön-Grabfeld

Bad Königshofen i. Grabfeld, Stadt nur das Gebiet der Gemarkungen Althausen, Bad Königshofen i. Grabfeld, Eyershausen, Gabolshausen, Ipthausen und Untereßfeld Bad Neustadt a. d. Saale, Stadt nur das Gebiet der Gemarkungen Bad Neuhaus und Mühlbach Bischofsheim a. d. Rhön, Stadt Ostheim v. d. Rhön, Stadt Schönau a. d. Brend Sulzfeld

Regierungsbezirk Schwaben

Landkreis Lindau (Bodensee)

Gestratz
Grünenbach
Hergensweiler
Lindau (Bodensee), Große Kreisstadt
Lindenberg i. Allgäu, Stadt
Maierhöfen
Nonnenhorn
Oberreute
Röthenbach (Allgäu)
Scheidegg, Markt
Sigmarszell
Stiefenhofen
Wasserburg (Bodensee)
Weiler-Simmerberg, Markt
Weißensberg

Landkreis Oberallgäu

Balderschwang Blaichach Bolsterlang Buchenberg, Markt Burgberg i. Allgäu Fischen i. Allgäu Hindelang, Markt Immenstadt i. Allgäu, Stadt Missen-Wilhams Obermaiselstein Oberstaufen, Markt Oberstdorf, Markt Ofterschwang Oy-Mittelberg Rettenberg Sonthofen, Stadt Sulzberg, Markt Waltenhofen Weitnau, Markt Wertach, Markt Wiggensbach, Markt

Landkreis Ostallgäu

Eisenberg Füssen, Stadt Görisried Halblech Hopferau Lechbruck Marktoberdorf, Stadt Nesselwang, Markt Pfronten Rieden am Forggensee Roßhaupten Rückholz Schwangau Seeg Stötten a. Auerberg Wald

Landkreis Unterallgäu

Bad Wörishofen, Stadt Grönenbach, Markt Ottobeuren, Markt

791-1-9-U

Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten

Vom 7. Juli 1988

Auf Grund des § 20g Abs. 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl I S. 889) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

¹Zum Schutz der heimischen Tierwelt oder zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden wird abweichend von § 20f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Personen, die zur Ausübung des Jagdschutzes befugt sind, gestattet, Vögel der Arten

Corvus corone corone

Rabenkrähe

- Pica pica

Elster

Garrulus glandarius

Eichelhäher

außerhalb befriedeter Jagdbezirke (Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Jagdgesetzes) und außerhalb der Brutzeit (15. März bis 15. Juli) zu töten.

²Nach Satz 1 erlegte Vögel der genannten Arten sind von Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten des § 20f Abs. 2 BNatSchG ausgenommen.

§ 2

Art und Zahl der erlegten Vögel sowie Zeit und Ort des Abschusses sind der Kreisverwaltungsbehörde jährlich bis zum 10. April zu melden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1988 in Kraft und am 15. Juli 1989 außer Kraft.

München, den 7. Juli 1988

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2126-8-A

Verordnung zur Änderung des Art. 12 Abs. 3 des Bayerischen Krankenhausgesetzes

Vom 21. Juni 1988

Auf Grund des Art. 22 Abs. 4 Nr. 5 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1986 (GVBl S. 147, BayRS 2126–8–A) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung sowie des Innern folgende Verordnung:

§ 1

An die Stelle des Art. 12 Abs. 3 BayKrG tritt folgende Regelung:

"(3) ¹Die Jahrespauschalen nach Absatz 1 betragen jährlich für jedes nach § 9 Abs. 1 KHG als förderfähig zugrunde gelegtes Krankenhausbett (Planbett) bei Krankenhäusern

1. mit bis zu 150 Planbetten	2 750 DM,
2. mit mehr als 150 und bis zu 350 Planbetten	3 050 DM,
3. mit mehr als 350 und bis zu 650 Planbetten	3 500 DM,
4. mit mehr als 650 Planbetten	4 460 DM.

²Für Krankenhäuser, deren Planbettenzahl die nachstehend angegebene Grundbettenzahl übersteigt, wird der in Satz 1 genannte Pauschalbetrag durch einen Zuschlag erhöht. ³Dieser beträgt bei Krankenhäusern

1.	(Grundbettenzahl 100)	б	DM,
2.	mit 276 bis zu 350 Planbetten (Grundbettenzahl 275)	6	DM,
3.	mit 531 bis zu 650 Planbetten (Grundbettenzahl 530)	8	DM

für jedes die Grundbettenzahl übersteigende Planbett. ⁴Der sich hieraus ergebende Gesamtzuschlag wird für alle Betten des Krankenhauses nach Satz 1 gewährt. ⁵Krankenhausträger, die eine nach § 2 Nr. 1a KHG geförderte Ausbildungsstätte betreiben, erhalten einen Zuschlag zur Jahrespauschale von 100 DM für jeden staatlich anerkannten Ausbildungsplatz. ⁶Åbweichend von den Sätzen 1 bis 5 kann im Ausnahmefall ein anderer Betrag der Jahrespauschale festgesetzt werden, soweit dies zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses unter Berücksichtigung seiner im Krankenhausplan bestimmten Aufgaben notwendig oder ausreichend ist. 7Die Jahrespauschalen dürfen nur für Investitionen im Rahmen der Aufgabenstellung des Krankenhauses nach dem Krankenhausplan verwendet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

München, dem 21. Juni 1988

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. h. c. Max Streibl, Staatsminister

2038-3-2-21-I

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den amtstierärztlichen Dienst (ZAPO/vet)

Vom 29. Juni 1988

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

0	4	O 1/ 1 1
8	- 1	Geltungsbereich

§ 2 Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zweiter Teil

Ausbildung

- § 3 Dienstbezeichnung
- § 4 Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Leitung der Ausbildung
- § 6 Ausbildungsnachweise

Dritter Teil

Anstellungsprüfung

- § 7 Bestimmung der Prüfungsorgane
- § 8 Zusammensetzung und Beschlußfassung des Prüfungsausschusses
- 8 9 Prüfer
- § 10 Prüfungskommissionen
- § 11 Zulassung und Ladung zur Prüfung
- § 12 Prüfungsabschnitte
- § 13 Schriftliche Prüfung
- § 14 Praktische Prüfung
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Gesamtnoten, Gesamtprüfungsnote
- § 17 Nichtbestehen der Prüfung
- § 18 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 19 Wiederholung der Prüfung

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage "Prüfungsinhalte der praktischen Prüfung"

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahn des amtstierärztlichen Dienstes des Freistaates Bayern und der kreisfreien Städte.
- (2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

- (1) In den Vorbereitungsdienst kann als Beamter auf Widerruf eingestellt werden, wer
- seit mindestens drei Jahren die Approbation als Tierarzt besitzt,
- davon mindestens zwei Jahre in der tierärztlichen Praxis tätig war,
- 3. zur Führung des akademischen Grades "Dr. med. vet." berechtigt ist und
- 4. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) ¹Das Staatsministerium des Innern kann in besonderen Härtefällen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen. ²In den Fällen der Nummern 1 und 2 bedarf die Erteilung einer Ausnahme der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

Zweiter Teil

Ausbildung

§ 3

Dienstbezeichnung

Die Beamten auf Widerruf führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Veterinärreferendar".

§ 4

Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

- (2) 1 Die Ausbildung wird in folgenden Abschnitten durchgeführt:
- 1. mindestens fünf Monate an einem Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen, davon mindestens eine Woche Einweisungskurs und mindestens zehn Wochen Ausbildungskurs,
- 2. mindestens vier Monate an einem staatlichen oder städtischen Veterinäramt,
- 3. mindestens zwei Monate in einem Schlachtbetrieb, der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassen ist, und
- mindestens zwei Monate bei einem Tierzuchtamt oder einem Amt für Landwirtschaft und Tierzucht oder an der Landesanstalt für Tierzucht Grub.
- ²Die Reihenfolge der einzelnen Ausbildungsabschnitte bestimmt das zuständige Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen. ³Einweisungskurs und Ausbildungskurs (Satz 1 Nr. 1) können zentral bei einem vom Staatsministerium des Innern bestimmten Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen durchgeführt werden.
- (3) 1 Auf den praktischen Teil des Vorbereitungsdienstes können angerechnet werden:
- Zeiten einer berufspraktischen Ausbildung, die Voraussetzung für die Ablegung der Tierärztlichen Prüfung sind, bis zu fünf Monaten,
- 2. Zeiten einer tierärztlichen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Zulassung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind, bis zu sechs Monaten.
- $^2\ddot{\text{U}}$ ber die Anrechnung entscheidet das Staatsministerium des Innern.

§ 5 Leitung der Ausbildung

- (1) Die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen Nordbayern und Südbayern leiten die gesamte Ausbildung der ihnen vom Staatsministerium des Innern zugewiesenen Beamten, soweit nicht besondere Regelungen getroffen sind.
- (2) Der Leiter einer Ausbildungsbehörde oder ein von ihm bestimmter Beamter ist zugleich Ausbildungsleiter.
- (3) ¹Dienstvorgesetzter des Beamten ist der Leiter des zuständigen Landesuntersuchungsamts für das Gesundheitswesen. ²Vorgesetzte des Beamten sind auch der Ausbildungsleiter und die Ausbilder im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit.

§ 6 Ausbildungsnachweise

- (1) Der Ausbildungsleiter erstellt am Ende eines Ausbildungsabschnitts über Eignung und Leistung des Beamten eine Beurteilung, die dem Beamten eröffnet und dem zuständigen Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen vorgelegt wird.
- (2) ¹Das zuständige Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen erstellt auf Grund der Ausbildungsnachweise nach Absatz 1 eine Gesamt-

beurteilung, in der festgestellt wird, ob der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat. ²Die Gesamtbeurteilung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn vorzulegen.

Dritter Teil

Anstellungsprüfung

§ 7

Bestimmung der Prüfungsorgane

¹Die Anstellungsprüfung wird vom Staatsministerium des Innern durchgeführt. ²Prüfungsorgane sind

- 1. der Prüfungsausschuß für den amtstierärztlichen Dienst,
- 2. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
- 3. die Prüfer und
- 4. die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung.

§ 8

Zusammensetzung und Beschlußfassung des Prüfungsausschusses

- (1) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. ²Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. ³Vorsitzender ist der für fachliche Angelegenheiten der Berufe des Veterinärwesens zuständige Veterinärbeamte des Staatsministeriums des Innern. ⁴Seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit in Abstimmungen. ⁵Die weiteren Mitglieder sind
- 1. drei Beamte des amtstierärztlichen Dienstes,
- ein Hochschullehrer der tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München mit der Lehrbefähigung für ein Fach, das Prüfungsfach ist und
- ein Beamter des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes, der die Befähigung zum Richteramt erworben hat.
- (2) ¹Der Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern regelmäßig auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. ²Soweit nicht das Staatsministerium des Innern oberste Dienstbehörde für das Mitglied des Prüfungsausschusses oder seines Stellvertreters ist, wird es im Benehmen mit der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde bestellt.
- (3) ¹Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß endet
- 1. mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt,
- 2. mit dem Wechsel des Dienstherrn oder
- 3. mit der Abberufung durch das Staatsministerium des Innern aus wichtigem Grund.

²Ist die regelmäßige Amtszeit eines Mitglieds abgelaufen, so bleibt die Mitgliedschaft bestehen, bis ein Nachfolger bestellt ist. ³Die Wiederbestellung ist zulässig.

§ 9 Prüfer

- (1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter.
 - (2) ¹Als weitere Prüfer können bestellt werden
- 1. Beamte des amtstierärztlichen Dienstes und
- 2. Hochschullehrer im Sinn des Bayerischen Hochschullehrergesetzes mit der Lehrbefähigung für ein Fach, das Prüfungsfach ist.
- ²§ 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Prüfungskommissionen

- (1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden aus dem Kreis der Prüfer Prüfungskommissionen gebildet.
- (2) ¹Jede Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. ²Der Vorsitzende muß die Befähigung für die Laufbahn des amtstierärztlichen Dienstes besitzen.

§ 11

Zulassung und Ladung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer nach der Gesamtbeurteilung nach § 6 Abs. 2 das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat.
- (2) ¹Die zugelassenen Prüfungsbewerber werden zum schriftlichen, praktischen und mündlichen Abschnitt der Prüfung geladen. ²Mit der Ladung sind die zugelassenen Hilfsmittel bekanntzugeben. ³Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

§ 12

Prüfungsabschnitte

¹Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Abschnitt. ²Die praktische und die mündliche Prüfung finden nach Abschluß der Bewertung der schriftlichen Prüfung statt.

§ 13

Schriftliche Prüfung

¹In der schriftlichen Prüfung ist an fünf Tagen je eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus folgenden Fachgebieten unter Aufsicht zu fertigen:

- 1. Tierseuchenbekämpfung, Tierkörperbeseitigung,
- 2. Lebensmittelhygiene, Lebensmittelkunde,

- 3. Fleischhygiene, Geflügelfleischhygiene,
- 4. Tierschutz, gerichtliche Tierheilkunde,
- 5. Landwirtschaftliche Tierzucht, Tierhygiene.
- ²Die Arbeitszeit beträgt jeweils fünf Stunden.

§ 14

Praktische Prüfung

- (1) ¹Die praktische Prüfung erstreckt sich auf folgende Fachgebiete:
- 1. Allgemeine und besondere Pathologie,
- 2. Allgemeine und besondere Seuchenlehre,
- 3. Fleischhygiene, Geflügelfleischhygiene,
- 4. Lebensmitteluntersuchung, Lebensmittelkunde,
- 5. Beurteilung landwirtschaftlicher Nutztiere.
- 2 Die Prüfungsinhalte sind in einer **Anlage** festgelegt, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (2) ¹Der Prüfungsteilnehmer wird in jedem Fachgebiet von einem Prüfer geprüft. ²Dabei ist jeweils auch ein Prüfungsgespräch von etwa 20 Minuten vorzusehen. ³Unberücksichtigt bleibt der für die Anfertigung von Präparaten, die Zerlegung von Tierkörpern oder ähnliches erforderliche Zeitaufwand. ⁴Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gleichzeitig geprüft werden.
- (3) Jeder Prüfer bewertet in dem von ihm geprüften Fachgebiet die Leistung jedes Prüfungsteilnehmers durch Erteilung einer Einzelnote.

§ 15

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fachgebiete:
- 1. Tierseuchenbekämpfung, Tierkörperbeseitigung,
- 2. Lebensmittelhygiene, Lebensmittelkunde, Fleischhygiene, Geflügelfleischhygiene, Tierarzneimittelwesen,
- 3. Tierschutz, gerichtliche Tierheilkunde,
- 4. landwirtschaftliche Tierzucht, Tierhygiene,
- 5. Staatsbürgerkunde und Grundzüge des Verwaltungsrechts, Lebensmittelüberwachung.
- (2) $^1\mathrm{Für}\,$ jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 60 Minuten vorzusehen. $^2\mathrm{Mehr}\,$ als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden. $^3\S\,$ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16

Gesamtnoten, Gesamtprüfungsnote

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses errechnet für jeden Prüfungsabschnitt eine Gesamtnote auf zwei Dezimalstellen, indem er die Summe der Einzelnoten durch deren Zahl teilt.

(2) Die Gesamtprüfungsnote errechnet sich aus der Summe der dreifachen Gesamtnote des schriftlichen Prüfungsabschnitts, der zweifachen Gesamtnote des praktischen Prüfungsabschnitts und der zweifachen Gesamtnote des mündlichen Prüfungsabschnitts, geteilt durch sieben.

§ 17 Nichtbestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
- die Gesamtprüfungsnote schlechter ist als "ausreichend" oder
- 2. im schriftlichen Prüfungsabschnitt mindestens zweimal die Einzelnote "ungenügend" oder mindestens dreimal die Einzelnote schlechter als "ausreichend" ist.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Prüfungsteilnehmer von der praktischen und der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.

§ 18

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten

- ein Zeugnis, aus dem die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert und die erreichte Platzziffer und
- eine Bescheinigung, aus der die Einzelnoten der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsabschnitte

zu ersehen sind.

§ 19 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich im ersten Prüfungstermin abzulegen, der nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen stattfindet.
- (2) Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nichtbestanden gilt, soll Gelegenheit zu einer nochmaligen Teilnahme am Ausbildungskurs (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1) gegeben werden.
- (3) Die Teilnahme am Ausbildungskurs nach Absatz 2 und an der Wiederholungsprüfung setzt nicht das Bestehen eines Beamtenverhältnisses voraus.
- (4) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsabschnitts beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Zulassungs-, Ausbildungsund Prüfungsordnung für den amtstierärztlichen Dienst – ZAPO/vet – (BayRS 2038–3–2–21–I) außer Kraft.

München, den 29. Juni 1988

Bayerisches Staatsministerium des Innern

August R. Lang, Staatsminister.

Anlage

(zu § 14 Abs. 1 Satz 2)

Prüfungsinhalte der praktischen Prüfung

1. Allgemeine und besondere Pathologie

Zerlegung und mündliche Beurteilung einer Tierleiche oder Untersuchung und Erläuterung eines pathologisch-anatomischen Präparats sowie Fertigung eines schriftlichen Befundberichtes mit Gutachten über den untersuchten Gegenstand

Mündlicher Kenntnisnachweis in der Pathologischen Anatomie und Histologie anzeige- und meldepflichtiger Infektionskrankheiten bei Tieren einschließlich differentialdiagnostischer Erwägungen

2. Allgemeine und besondere Seuchenlehre

Vorbereitung eines bakteriologischen, virologischen oder parasitologischen Präparats zur Untersuchung und Erläuterung des Untersuchungsgangs und des Untersuchungsergebnisses

3. Fleischhygiene und Geflügelfleischhygiene

Praktische Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Beurteilung und Kennzeichnung der Tierkörper

4. Lebensmitteluntersuchung, Lebensmittelkunde

Untersuchung und Beurteilung von mindestens zwei Proben von Lebensmitteln tierischer Herkunft einschließlich Laboruntersuchungsmethoden

Erstellung von schriftlichen Befundberichten oder Gutachten

5. Beurteilung landwirtschaftlicher Nutztiere

Beurteilung eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Nutztiere hinsichtlich der Eignung als Zucht- oder Nutztier

2038-3-4-1-1-K

Sechste Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Vom 8. Juli 1988

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 und 2 und Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 70 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1985 (GVBl S.337) wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird zwischen "stellt" und "ein" folgende Parenthese eingefügt:
 - "— soweit nicht der Prüfungshauptausschuß A zuständig ist —",
 - b) Buchstabe b Doppelbuchst. dd wird gestrichen.
- 2. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. die Geburtsurkunde und gegebenenfalls die Heiratsurkunde,",
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die zwischen Meldeschluß und Prüfung erworbenen Nachweise gemäß Satz 1 Nrn. 7 und 8 können bis zu einem vom Prüfungsamt allgemein festgelegten Termin, der in der Bekanntmachung nach § 18 zu nennen ist, nachgereicht werden.".

- 3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) ¹Bewerber, die die Erste Staatsprüfung im vertieft studierten Fach Mathematik, Musik, Physik oder Katholische Religionslehre ablegen wollen, müssen die staatliche Zwischenprüfung gemäß § 26 bestanden haben. ²Als Ersatz für die staatliche Zwischenprüfung kann eine andere Prüfung anerkannt werden, soweit dies in den einschlägigen Vorschriften für das jeweilige Fach in Abschnitt E Fünfter Teil vorgesehen ist.",
 - b) nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
 - "(5) ¹Bewerber, die die Erste Staatsprüfung in einem anderen vertieft studierten

Fach – mit Ausnahme von Kunsterziehung und Sport – ablegen wollen, müssen die akademische Zwischenprüfung in diesem Fach an einer bayerischen Universität bestanden haben. ²Die akademische Zwischenprüfung entfällt im Fall der Erweiterung gemäß Art. 17 oder 23 BayLBG. ³Als Ersatz für die akademische Zwischenprüfung kann eine entsprechende Prüfung, die an einer außerbayerischen Universität abgelegt wurde, von einer bayerischen Universität anerkannt werden.",

- c) die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7,
- d) in Absatz 7 (bisher Absatz 6) Satz 2 wird "Absätze 2 und 5" durch "Absätze 2 und 6" ersetzt.
- 4. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. gegebenenfalls die Zeugnisse über die bestandenen staatlichen Zwischenprüfungen gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 bzw. die Anerkennungsbescheide gemäß § 31 Abs. 4 Satz 2,",
 - b) nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 - "2. gegebenenfalls die Zeugnisse über die bestandenen akademischen Zwischenprüfungen gemäß § 31 Abs. 5 Satz 1 bzw. die Anerkennungsbescheide gemäß § 31 Abs. 5 Satz 3,",
 - c) die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
- 5. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Fachnote für die erziehungswissenschaftliche Prüfung wird aus den Noten für die schriftlichen und mündlichen Leistungen unter Berücksichtigung der in § 36 Abs. 5 angegebenen Gewichtungen gebildet.",
 - b) in Absatz 4 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Eine als Ersatz für die staatliche Zwischenprüfung anerkannte Prüfung bleibt unberücksichtigt; in diesem Fall gilt für die Bildung der Fachnote Nummer 3.".

- 6. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Buchst.a erhält folgende Fassung:
 - "a) Pädagogik
 - aa) Allgemeine Pädagogik

Einsicht in die pädagogische Anthropologie, insbesondere in die anthropologischen und Voraussetsoziokulturellen zungen von Erziehung; Kenntnis der pädagogischen Zielfragen, insbesondere im Zusammenhang mit den Bildungs-zielen der Verfassung des Freistaates Bayern; Einsicht in Grundlagen der Theorie erzieherischen Handelns; Überblick über die pädagogischen Aufgabenfelder und Institutionen, insbesondere über die Grundfragen der Familienund Sexualerziehung; Überblick über das Bildungswesen, insbesondere das bayerische, in historischer und vergleichender Sicht; Überblick über die Geschichte der Pädagogik.

bb) Schulpädagogik

Einsicht in die Theorie der Schule, einschließlich historiund vergleichender scher Aspekte; Überblick über die Theorie und die Entwicklung von Lehrplänen; Einsicht in die Theorie des Unterrichts, insbesondere hinsichtlich der Konzeptionen, Ziele, Verfahren und Medien; Fähigkeit zur Planung und Gestaltung von Unterricht, zur Analyse von Lernprozessen sowie zur Feststellung und Beurteilung von Lernergebnissen, auch im Zusammenhang mit dem schulpädagogischen Praktikum; Einsicht in die erzieherischen Aufgaben und Handlungsspielräume des Lehrers in Unterricht und Schule, auch in historischer Sicht.",

- bb) Nummer 2 Buchst.a erhält folgende Fassung:
 - "a) Pädagogik
 - aa) Allgemeine Pädagogik

Einsicht in Hauptprobleme der pädagogischen Anthropologie, insbesondere in die anthropologischen und soziokulturellen Voraussetzungen von Erziehung; Kenntnis der pädagogischen Zielfragen, insbesondere im Zusammenhang mit den Bildungszielen der Verfassung des Freistaates Bayern; Einsicht in Grundlagen der Theorie erzieherischen Handelns; Überblick über Grundfragen der Familien- und Sexualerziehung; Überblick über die Geschichte der Pädagogik.

bb) Schulpädagogik

Einsicht in die Theorie der Schule und des Unterrichts, einschließlich eines Überblicks über die bayerische Lehrplanentwicklung; Überblick über das bayerische Schulwesen; Fähigkeit zur Planung und Gestaltung von Unterricht.",

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe aus Allgemeiner Pädagogik oder Schulpädagogik oder Psychologie (Angabe im Zulassungsgesuch)

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden; für Bewerber um das Lehramt an Gymnasien 3 Stunden);

es werden aus jedem Gebiet mehrere Themen zur Wahl gestellt.",

- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. Mündliche Prüfung

Je eine Prüfung aus den beiden nicht für die schriftliche Prüfung gewählten Gebieten

- a) Allgemeine P\u00e4dagogik (Dauer: 25 Minuten) und
- b) Schulpädagogik (Dauer: 25 Minuten)

oder

- c) Schulpädagogik (Dauer: 20 Minuten) und
- d) Psychologie (Dauer: 30 Minuten)

oder

- e) Allgemeine Pädagogik (Dauer: 20 Minuten) und
- f) Psychologie (Dauer: 30 Minuten),

wobei in jedem Gebiet ein vom Prüfungsteilnehmer gewählter Prüfungsschwerpunkt angemessen berücksichtigt wird (Angabe gemäß § 21 Abs. 2 Satz 4).",

cc) der letzte Satz wird aufgehoben,

c) nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

"(5) Bewertung

Bei der Ermittlung der Fachnote gemäß § 33 Abs. 2 werden die schriftliche Leistung nach Absatz 4 Nr. 1 dreifach, die mündlichen Leistungen nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. a und b je zweifach, nach Buchst. c oder e einfach und nach Buchst. d oder f dreifach gewertet.",

- d) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- 7. In § 40 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b Doppelbuchst. bb wird "Spielarten" durch "Spielformen" ersetzt.
- 8. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird der Klammerzusatz "(Absatz 1 Nrn. 2 und 3)" ersetzt durch den Klammerzusatz "(ausgenommen Musik, Kunsterziehung und Sport)",
 - b) der erste Satz nach Nummer 4 Buchst. c erhält folgende Fassung:

"Die Prüfungsinhalte der Unterrichtsfächer Musik, Kunsterziehung und Sport bemessen sich nach den Inhalten und Lernzielen der Lehrpläne für die Hauptschule.".

9. In § 45 Abs. 1 Nr. 7 wird die bisherige Zahl "15" durch die Zahl "10" ersetzt und nach dem Strichpunkt folgender Wortlaut angefügt:

"das Praktikum kann auch durch zwei oder drei Praktika aus veschiedenen Teilgebieten ersetzt werden;".

- In § 53 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b wird jeweils "mindestens drei Aufgaben oder Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt;" gestrichen.
- 11. § 56 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 - "(5) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Musik

Es entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a, e, g, h und j.".

12. § 72 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit kann auch aus griechisch-römischer Philosophie, Alter Geschichte, Klassischer Archäologie, aus der Sprachwissenschaft oder aus der Byzantinistik gefertigt werden, sofern sichergestellt ist, daß die Bearbeitung des Themas eine eingehende Beschäftigung mit der griechischen Sprache und Literatur erfordert.".

- 13. In § 72a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b wird jeweils "mindestens drei Aufgaben oder Aufgabengruppen werden zur Wahl gestellt;" gestrichen.
- 14. § 75 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit kann auch aus griechisch-römischer Philosophie, Alter Geschichte, Klassischer Archäologie, aus der Sprachwissenschaft oder aus der Mittellateinischen Philologie gefertigt werden, sofern sichergestellt ist, daß die Bearbeitung des Themas eine eingehende Beschäftigung mit der lateinischen Sprache und Literatur erfordert.".

15. Dem § 76 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Ersatz durch andere Prüfungen

Auf Antrag können als Ersatz für die staatliche Zwischenprüfung durch das Prüfungsamt anerkannt werden:

- 1. Diplom-Vorprüfungen in Mathematik, Physik oder Informatik, die an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit Erfolg abgelegt wurden,
- andere akademische oder staatliche Prüfungen in Mathematik, die an einer außerbayerischen Universität mit Erfolg abgelegt wurden, soweit sie der bayerischen staatlichen Zwischenprüfung gleichwertig sind,
- 3. die Erste Staatsprüfung in Mathematik nach Abschnitt E Vierter Teil.".
- 16. In § 79 Abs. 2 Nr. 1 Satz 5 wird das Wort "unterrichten" durch "leiten" ersetzt.
- 17. Dem § 80 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Ersatz durch andere Prüfungen

Auf Antrag können als Ersatz für die staatliche Zwischenprüfung durch das Prüfungsamt anerkannt werden:

- Diplom-Vorprüfungen in Physik, die an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit Erfolg abgelegt wurden,
- andere akademische oder staatliche Prüfungen in Physik, die an einer außerbayerischen Universität mit Erfolg abgelegt wurden, soweit sie der bayerischen staatlichen Zwischenprüfung gleichwertig sind,
- 3. die Erste Staatsprüfung in Physik nach Abschnitt E Vierter Teil.".
- 18. § 91 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach "Informatik," wird "Kunsterziehung," eingefügt,
 - b) nach "Mathematik," wird "Musik," eingefügt.
- 19. In § 96 Abs. 1 Nr. 1 wird "Pflanzeninhaltsstoffe" durch "Pflanzenernährung" ersetzt.
- 20. § 101 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- 21. § 108 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 - "5. Allgemeine Pädagogik: Inhalte der Allgemeinen Pädagogik gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa.",
 - bb) nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
 - "6. Schulpädagogik: Inhalte der Schulpädagogik gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb.",

- b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - "c) Prüfung in Allgemeiner Pädagogik (Absatz 2 Nr. 5) (Dauer: 25 Minuten),",
 - bb) nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:
 - "d) Prüfung in Schulpädagogik (Absatz 2 Nr. 6) (Dauer: 25 Minuten).",
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. Die schriftliche Prüfung aus der Pädagogischen Psychologie (Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b) und die mündlichen Prüfungen in Allgemeiner Pädagogik (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c) und Schulpädagogik (Absatz 3 Nr. 2 Buchst. d) gelten als erziehungswissenschaftliche Prüfung (§ 36 Abs. 6). Bei der Ermittlung der Fachnote gemäß § 33 Abs. 2 werden die schriftliche Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b dreifach und die beiden mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c und d je zweifach gewertet.",
 - bb) Nummer 3 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

"dabei werden die Noten für die einzelnen schriftlichen Leistungen vierfach, die Noten für die beiden mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a und b je zweifach und die Noten für die beiden mündlichen Leistungen nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. c und d je einfach gewertet.".

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

- $(2)\ ^{1}\mbox{Abweichend}$ von Absatz 1 gelten die Bestimmungen des § 1
- Nr. 11 erstmals für die Prüfung im Herbst 1989
- Nr. 3 Buchst. b, Nr. 4 Buchst. b, Nr. 5 Buchst. a, Nr. 6 und Nr. 21 erstmals für die Prüfung im Herbst 1991.

²Die in Satz 1 genannten Bestimmungen finden keine Anwendung auf Prüfungsteilnehmer, die bereits zu einem früheren Termin zugelassen waren und die Prüfung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht ablegen konnten oder die die vorher abgelegte Prüfung wiederholen wollen.

- (3) ¹Für Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in Mathematik oder Physik ablegen wollen, gilt bis einschließlich Prüfungstermin Herbst 1992:
- 1. die Nachweise gemäß § 77 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 können ersetzt werden durch das Zeugnis einer Universität über die bestandene Diplomprüfung in Mathematik, Physik oder Informatik,
- die Nachweise gemäß § 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 können ersetzt werden durch das Zeugnis einer Universität über die bestandene Diplomprüfung in Physik,
- 3. das Diplomstudium kann auf Antrag bis zu acht Semester auf das nach § 19 Abs. 5 vorgeschriebene Studium angerechnet werden.

²Diese Regelungen gelten auch für Prüfungsteilnehmer, die spätestens zum Prüfungstermin Herbst 1992 zugelassen waren und die Prüfung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht ablegen konnten oder die eine nach diesen Bestimmungen abgelegte Prüfung wiederholen wollen.

München, den 8. Juli 1988

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82 Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-6-5-9-WK

Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität der Bundeswehr München vom 27. April 1988 (KWMBl I S. 202)

*

2210-6-5-10-WK

Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität der Bundeswehr München vom 27. April 1988 (KWMBl I S. 204)

*

2210-6-5-11-WK

Studienordnung für den Diplomstudiengang Luftund Raumfahrttechnik an der Universität der Bundeswehr München vom 5. Mai 1988 (KWMBl I S. 247)

2030-2-22-F

Druckfehlerberichtigung

In § 21 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl S. 160, BayRS 2030–2–22–F) muß es statt "§ 1 Abs. 3" richtig "§ 1 Satz 3" heißen.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

 $\textbf{Herstellung und Vertrieb:} \ \text{Max Schick GmbH}, \ \text{Druckerei und Verlag}, \ \text{Karl-Schmid-Straße 13}, \ 8000 \ \text{München 82}, \ \text{Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02}, \ \text{Postgirokonto München 25 05 60-800}$

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 49,40 (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134